

Große Anfrage der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD

Strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität im Land Bremen

Wenn Menschen wegen ihrer Nationalität, politischen Einstellung, Herkunft, Hautfarbe oder Religion, wegen ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status zu Opfern von Gewalttaten werden, stehen die Organe der Strafverfolgung ebenso wie Einrichtungen der Opferhilfe vor besonderen Herausforderungen. Diese von Vorurteilen motivierten Verbrechen, die auch als „Hassverbrechen“ bezeichnet werden, werden nicht aus persönlichem Hass auf einzelne verübt, sondern stellen einen grundsätzlichen Angriff auf eine ganze Opfergruppe dar. Neben der ausgeübten Gewalt bringen die Täter eine tiefe Missachtung der Menschenwürde als „unwert“ stigmatisierter Menschen oder Lebensweisen zum Ausdruck.

Anders als in anderen europäischen Ländern besteht in Deutschland bisher weder eine separate Straftatbestandskategorie für „Hasskriminalität“ mit Gewaltanwendung noch sind ausdrücklich höhere Strafmaße vorgesehen. Der Bundesrat hat deshalb mit Datum vom 18. April 2012 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs zur Aufnahme menschenverachtender Tatmotive als besondere Umstände der Strafzumessung vorgelegt. Durch ihn sollen menschenverachtende, insbesondere rassistische oder fremdenfeindliche Beweggründe und Ziele des Täters, als Umstände in § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) aufgenommen werden, die im Rahmen der Strafzumessung strafschärfend zu berücksichtigen sind. Der Gesetzentwurf befindet sich aktuell in der parlamentarischen Beratung.

Die Gerichte können aber bereits jetzt gruppenbezogene menschenverachtende Tatmotive im Rahmen der allgemeinen Prinzipien der Strafzumessung strafschärfend berücksichtigen. Dabei kann es für die Polizei und die Staatsanwaltschaften schwierig sein, Hasskriminalität als solche zu erkennen, wenn die Täterinnen oder Täter keinen offensichtlichen Kontakt zu entsprechend organisierten Szenen aufweisen. Die Einordnung in die Kategorie „politisch motivierte Kriminalität“ setzt voraus, dass die Täterinnen oder Täter ein erkennbares konkretes politisches Ziel verfolgen. Dies ist bei so genannter Hasskriminalität aber nicht immer der Fall. Bei Straftaten, die als politisch motiviert eingestuft werden, können außerdem nicht immer Beweise für diese Motivation gesichert werden.

Die Organisation „Human Rights Watch“ empfiehlt in ihrem Hintergrundpapier „Die Reaktion des Staates auf ‚Hasskriminalität‘ in Deutschland“ (Dezember 2011) das Erkennen entsprechender Motive durch die Staatsanwaltschaften in den Bundesländern sicherzustellen.

Die bekannten Probleme bei der strafrechtlichen Verfolgung von Hasskriminalität zeigten sich in Bremen im letzten Jahr im Prozess um den Überfall rechtsextremer Hooligans auf eine Feier der linksgerichteten Fußball-Ultra-Gruppierung „Racaille Verte“: Medienberichten zufolge fanden sich zunächst keine Zeugen – aus Angst vor weiteren Übergriffen aus der rechten Szene. Später fanden politische Motive in dem Strafprozess keine Beachtung, obwohl es sich bei den Tätern teilweise um stadtbekanntere Rechtsextremisten handelte. Aufgrund einer Einigung zwischen Gericht, Anklage und Verteidigung wurde der Prozess gegen Auflagen eingestellt, obwohl ein besonderes gesellschaftliches Interesse an der Führung des Prozesses bestand und mittlerweile über 60 Zeugen bzw. Zeuginnen zu einer Aussage bereit waren.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Aufgrund welcher Kriterien werden Straftaten von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten im Land Bremen als politisch motiviert eingestuft?
2. Wie wird sichergestellt, dass bei Straftaten, deren Opfer aufgrund ihrer Herkunft, Religion, Hautfarbe, sexuellen Orientierung oder Behinderung zu den „typischen“ Opfergruppen von Hasskriminalität zählen, grundsätzlich eine besonders gründliche Untersuchung der Motive stattfindet, ohne zugleich das betroffene Opfer zu diskriminieren?
3. Wie arbeiten Polizei und Staatsanwaltschaft mit Nichtregierungsorganisationen zusammen, um Hasskriminalität präventiv zu begegnen? Hält der Senat die Sensibilität von Polizei und Staatsanwaltschaft in Bezug auf rassistische, homophobe und behindertenfeindliche Gewalt für ausreichend, oder sieht der Senat hier Verbesserungsbedarf? Werden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Bremen angewiesen, Straftaten auch dann auf ihre politische Motivation hin zu überprüfen, wenn sie von der Polizei nicht als politisch motiviert eingestuft wurden?
4. Bestehen bei Polizei/Staatsanwaltschaft spezielle Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für die Opfer von Hasskriminalität? Wenn ja, wie wird die Öffentlichkeit darüber informiert?
5. Wurden in der Vergangenheit bei der strafrechtlichen Verfolgung von Hassverbrechen bzw. rechtsextrem motivierten Gewalttaten Absprachen zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung („Deals“) getroffen? Wenn ja, wie beurteilt der Senat diese Praxis angesichts des besonderen gesellschaftlichen Interesses an der Aufarbeitung durch eine vollständig durchgeführte Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung?
6. Wie bewertet der Senat die im Land Bremen bestehenden Angebote der Opferhilfe in Bezug auf die spezifischen Bedürfnisse der Opfer von Hasskriminalität? Inwieweit verfügen die bestehenden Hilfeinrichtungen über Expertise, insbesondere in Bezug auf rassistische, rechtsextremistische Gewalt und ihre Folgen?

Sülmez Dogan, Linda Neddermann, Björn Fecker,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Sükrü Senkal, Insa Peters-Rehwinkel,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD